

# MILIZVERBAND

## UNABHÄNGIG · ÖSTERREICH · ÜBERPARTEILICH

Stockhofstraße 46, 4020 Linz Tel. 0732/663405

Herrn  
Nationalratspräsident  
Rudolf PÖDER  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 W I E N

DRUCKART: GEMISCHTER WURF	Z: 37	GEZO
Datum:	2. MAI 1990	
Verteilt:	3.5.1990 010	

Linz, am 19. April 1990

Sehr geehrter Herr Präsident !

*Wünscher*

19/SN-307/  
ME

Im LINZER MODELL hat der Milizverband Österreich seine Vorstellungen zur Heeresreform zusammengefaßt. Ein Hauptaugenmerk wurde dabei auf die Reform der Heeresverwaltung gelegt, bei der es um die Überprüfung der Verwaltungssabläufe nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geht. Schließlich stammen viele Gesetze und Erlässe noch aus der Zeit vor der Einführung des Milizsystems und sind daher bei ihrer Anwendung arbeits- und damit kostenintensiv.

Ein gelungener Ansatz zur Verwaltungsreform ist der Vorschlag zur Änderung des Heeresgebührengesetzes, den Experten der Milizverbände Österreichs und des Heeresgebührenamtes gemeinsam erarbeiteten und den ich Ihnen beiliegend übermittle.

**Kernstück dieses Reformvorschlages : Die Milizsoldaten sollen in Zukunft binnen 14 Tage nach Übungsende ihre Gehaltsentschädigungen auf ihren Konten haben.**

Dieser Reformvorschlag wurde von der Präsidentenkonferenz der Milizverbände Österreichs in einer gemeinsamen Stellungnahme zur geplanten Novellierung des Heeresgebührengesetzes im parlamentarischen Begutachtungsverfahren eingebracht.

Ich ersuche Sie daher, uns im Interesse der 240.000 Milizsoldaten im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bei der raschen Realisierung zu unterstützen, damit das Heeresgebührengesetz noch in dieser Legislaturperiode geändert und die Reformschläge mit Wirkung vom 1.1.1991 in Kraft treten können.

Mit freundlichen Grüßen

*M. Grubauer*  
Manfred Grubauer  
Präsident

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebühren gesetzes SEITE: 2  
**KURZFASSUNG**

---

**VERWALTUNGSREFORM BETRIFFT 200.000 MILIZSOLDATEN**

**1. Zuständigkeit des Heeresgebührenamtes (HGeBA)**

Das Heeresgebührenamt muß allein zuständig sein für die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Ausbezahlungsmodalitäten sowohl für den Friedensbetrieb als auch für den Einsatzfall.

Dadurch erhalten die Milizsoldaten ihre Gehälter innerhalb von 14 Tagen ab Übungsende vollständig ersetzt.

**2. Versand der Antragsformulare mit dem E-Befehl**

Dadurch können die Antragsformulare im Durchschreibeverfahren mit dem E-Befehl mitbeschriftet werden. Dieses Verfahren ermöglicht es, wesentliche Daten des E-Befehles mitzufassen, ohne daß den Ergänzungsabteilungen Mehrarbeiten entstehen.

**3. Wahlmöglichkeiten im Entschädigungsverfahren**

Es sollte Wahlmöglichkeit geschaffen werden, die es den Milizsoldaten und ihren Dienstgebern ermöglicht, selbst zu bestimmen, ob eine freiwillige Gehaltsfortzahlung gewährt wird oder nicht.

**3.1. Entschädigungsverfahren** : Der Milizsoldat hat keine Gehaltsfortzahlung und beantragt wie bisher die Gehaltsentschädigung durch das Bundesheer. Der Milizsoldat ist Partei im Sinne des AVG.

**3.2. Kostenersatzverfahren** : Der Milizsoldat und sein Dienstgeber einigen sich auf eine freiwillige Gehaltsfortzahlung. Der Dienstgeber beantragt mit demselben Antragsformular einen Kostenersatz beim Bundesheer und wird Partei im Sinne des AVG.

**3.3. Sammelanträge** : Werden mehrere Mitarbeiter eines Unternehmens in einem Jahr zu Übungen einberufen und gewährt ihnen der Dienstgeber eine freiwillige Gehaltsfortzahlung, sollte der Dienstgeber im Kostenersatzverfahren einen Sammelantrag an das HGeBA stellen können.

**4. Beseitigung der Höchstbemessungsgrundlage**

Die Höchstbemessungsgrundlage ist eine Benachteiligung von Spitzenkräften aus der Wirtschaft, weil ihre Gehälter die Höchstbemessungsgrundlage übersteigen und daher nicht zur Gänze abgegolten werden.

**Der Wegfall der Höchstbemessungsgrundlage hat eine besonders große psychologische Bedeutung** : Wenn die Unternehmer rechnen können, daß im Kostenersatzverfahren tatsächlich ihre Ansprüche für ihre Mitarbeiter vollständig abgegolten werden, werden sie eher bereit sein, freiwillig Gehaltsfortzahlungen zu gewähren.

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
**Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebührengesetzes** **SEITE: 3**  
**KURZFASSUNG**

---

**5. Antragsstellung vor Übungsbeginn**

Milizsoldaten im Entschädigungsverfahren oder ihre Dienstgeber im Kostenersatzverfahren sollten ihre Anträge bereits vor Übungsbeginn an das HGebA senden können. Dadurch wird eine frühzeitige Bearbeitung der Anträge möglich und eine Überlastung durch "Bearbeitungsspitzen" im Frühjahr und im Herbst vermieden.

**6. Wegfall der Pauschalentschädigung bei Übungen**

Es kann auch die Ausbezahlung der Pauschalentschädigung bei Übungen entfallen. Milizsoldaten, die derzeit nur einen Anspruch auf die Pauschalentschädigung haben wie z.B. Studenten, beantragen ebenfalls beim HGebA ihre Pauschalentschädigung.

**7. Schaffung eines Ermessensspielraumes**

Es ist in der Praxis nicht möglich, die Gesetzeslage so zu gestalten, um alle möglichen Fälle einer Gehaltsentschädigung zu erfassen. Mit einem Ermessensspielraum könnten Schwierigkeiten und Nachteile in Einzelfällen wie z.B. "Schichtarbeiterzulagen" oder "Gleichzeitiger Beginn des Dienstverhältnisses und Übungsbeginn" vermieden werden.

**8. Sonderbestimmungen für Waffenübungen und Funktionsdienste**

Als Verwaltungsvereinfachung sollten bei Waffenübungen und Funktionsdienste bis zu drei Tagen kein Antrag auf Pauschalentschädigungen gestellt werden. In diesen Fällen meldet die Truppe die Milizsoldaten und Zahl der geleisteten Übungstage an das HGebA zwecks Überweisung der Pauschalentschädigung und der Taggelder bzw Dienstgradzulagen.

**9. Sonderbestimmungen für selbständig Erwerbstätige**

Der Entschädigungsmodus für selbständig Erwerbstätige ist derzeit äußerst unbefriedigend und entspricht in keiner Weise auch nur annähernd dem tatsächlichen Verdienstentgang. Erforderlich ist daher eine höchstmögliche Flexibilität. So sollten neben den Steuerunterlagen auch andere Unterlagen für den Verdienstentgang zugelassen werden z.B. tatsächliche Kosten bei Ärzten, Landwirten, Anwälten usw.

**10. Bestimmungen für § 2 Absatz 1 lit a bis c WG 78 (Einsatzfall)**

Eine systemimmanente Eigenschaft des Milizsystems ist die Tatsache, daß Milizsoldaten für einen Einsatz "bereit" gehalten und erst im Anlaßfall einberufen werden. Nach der "Abhaltestrategie" erfolgt die Einberufung der Milizsoldaten vor Ausbruch von Kampfhandlungen mit dem Ziel, diese durch rechtzeitige Aufbietung des Bundesheeres zu verhindern z.B. beim Grenzschutz.

**Die Frage der finanziellen Absicherung der Familien der einberufenen Milizsoldaten wird somit zu einer zentralen Frage des Milizsystems.**

Dieses Ziel wird dann erreicht, wenn das HGebA auch im Einsatzfall regelmäßige Akontozahlung auf die Konten der Milizsoldaten überweist.